



Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 25.7.2025

GZ: A-2025-1282-01820 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 22.7.2025 zu GZ: A-2025-1282-1820 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen – Landesgutweg (Eisbach)

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idGF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „**Landesgutweg**“ (im Bereich der Kreuzung mit der „Enzenbachstraße“) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 28. Juli bis 8. August 2025** verordnet:

ACHTUNG! Neue Sommeröffnungszeiten (gültig vom 07.07.2025 bis 05.09.2025)
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr; Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ab 08.09.2025 gelten wieder die regulären Parteienverkehrszeiten.

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1
Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;
Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 – UID ATU69184045 – DVR 0600156
www.gratwein-strassengel.gv.at

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützensen Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 25.07.2025

abgenommen am:



| | | |
|---|--|-----------------------------------|
|  | Unterzeichner | Marktgemeinde Gratwein-Straßengel |
| | Datum/Zeit-UTC | 2025-07-25T08:02:29+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | a-sign-corporate-07 |
| | Serien-Nr. | 1840784927 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |